

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Werner Herbert, Mag. Friedrich Ofenauer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage Dienstrechts-Novelle 2018 (196 d.B.) in der Fassung des
Ausschussberichts (228 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem oben bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzestext wird in Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) wie folgt geändert:

a) Nach Z 11 wird folgende Z 11a eingefügt:

„11a. In § 75 Abs. 2 wird nach Z 2a folgende Z 2b eingefügt:

„2b. wenn die Ernennungserfordernisse gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 nicht erfüllt werden: die oder der im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Leiterin oder zum Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst gemäß § 19 BD-EG bestellt wird oder““

b) In Z 33 (dem § 284 anzufügender Absatz) lautet die Z 6:

„6. § 75 Abs. 2 Z 2a und 2b und § 151 Abs. 3a sowie der Entfall des § 153 samt Überschriften mit 1. Jänner 2018,“

Begründung:

Für die Fälle der im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses vorzunehmenden Bestellung einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten zur Leiterin oder zum Leiter des Bereichs Pädagogischer Dienst bei der Bildungsdirektion ist für bestehende Bundesdienstverhältnisse eine Karenzierung mit Außerkraftsetzung der für Karenzierungen vorgesehenen zeitlichen Obergrenze sowie Vollarbeitung und Wahrung der Zeit des (sonder)vertraglichen Dienstverhältnisses für zeitabhängige Rechte sicherzustellen.

